

Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden!

Tierhalter/in:

Ort, Datum	
Name	Telefon
Anschrift	Hier Ihre Faxnummer eintragen!
FAX-Nummer / Email der örtlich zuständigen Veterinärbehörde 0 44 31 – 85 468 oder gefluegel@oldenburg-kreis.de	Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben):

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von
Konsumeiern gem. Art. 34, oder Art. 50 VO (EU) 2020/687**

- Einzelgenehmigung**
 **Dauergenehmigung bei regelmäßigem Verbringen an denselben
Empfangsbetrieb**

<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Konsumeiern		Anzahl je Tag:
<input type="checkbox"/> zum Verbringen von Eiern zur Verarbeitung		Anzahl je Tag:

aus <input type="checkbox"/> der Schutzzone (3 km) <input type="checkbox"/> der Überwachungszone (10 km) <input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	in <input type="checkbox"/> der Schutzzone (3 km) <input type="checkbox"/> der Überwachungszone (10 km) <input type="checkbox"/> dem „freien Inland“
---	--

Standortadresse der Eier

Registriernummer:

03 458

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

**Angaben zum Transport
oder Transportbetrieb**

Transportart / Kfz-Kz.:

Registriernummer:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

**Angaben zum Empfangsbetrieb (Packstelle oder Verarbei-
tungsbetrieb für Eiprodukte)**

Zulassungsnummer:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

➤ **Bei Konsumeiern: Es wird versichert, dass**

- die Konsumeier in der Packstelle des Empfangsbetriebes in Einwegverpack-
ungen verpackt werden.**

➤ **Bei Eiern zur Verarbeitung:**

- Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kap. II VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kap. XI VO (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.**

➤ **Bei Antrag einer Dauergenehmigung:**

- Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.**

Der Verbringungsverfahren erfolgt unter Beachtung folgender Maßnahmen:

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebes von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 erfolgt durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 Grad heißes Wasserbad oder - soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt - durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Ort, Datum, Unterschrift des/r Antragsstellers/in

Zurück an:

**Landkreis Oldenburg
Der Landrat
39 - Veterinäramt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen**